



Geschäftsordnung

Contrapunkt e.V.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mitgliederversammlung des „Contrapunkt e.V.“ erlässt zur Ergänzung der Satzung, der Auslegung der Satzung, Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder und die in § 8 der Satzung bezeichneten Organe.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Punkte der Tagesordnung möglich. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit begrenzt werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung erforderlich ist.
- (2) Alle weiteren Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Sitzung dieses beschlossen haben. Für diesen Fall gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen können Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet oder es liegt ein in § 7 Abs. 6, Geschäftsordnung genannter Ausschlußgrund vor.

§ 3 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein soll Mitglied im Hessischen Sängerbund e. V. sein.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Dieser soll verwirklicht werden besonders durch folgende Maßnahmen.
 - a) Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor.
 - b) Um eine gute chorische Leistung zu erreichen ist die regelmäßige Teilnahme an den Proben wünschenswert.
 - c) Alle Mitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen des Vereins fördern.
 - d) Das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander soll durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der Mitgliedsbetrag und die Aufnahmegebühr ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Juristische Personen können nur passive Mitglieder sein, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung beim Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Der Gesamtvorstand, der über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Mit dem Ausschluss erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.



§ 5 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift, Eintrittsdatum
- b) Bankverbindung, E-Mailadresse, Telefonnummern

Sonstige Informationen zu Mitgliedern werden nur erhoben und genutzt, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Die mit der Verarbeitung und Speicherung der Mitgliedsdaten betrauten Mitglieder des Vorstandes sichern zu, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen die Sicherheit der Daten gewährleistet ist.
- (3) Soweit Mitgliedsdaten zur Erfüllung dessen Aufgaben an einen Verband weitergegeben werden (z. B. dem Hessischen Sängerbund e. V.), stimmen die Mitglieder dieser Weitergabe zu.
- (4) Der Verein wird besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt machen. Dabei kann auch Bild- und Tonmaterial veröffentlicht werden.
- (5) Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten auf einer vereinsinternen Liste verteilt werden und dass sie bzw. ihre Kinder auf Video- und Bildaufnahmen abgebildet und veröffentlicht werden.
- (6) Als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Mitglieds sind die Mitglieder einverstanden, dass deren Kinder ab dem 14. Geburtstag ihr Stimmrecht im Verein selbst ausüben.

§ 6 Ehrenamt

- (1) Mitglieder des Vereins, die sich um die Bestrebungen des Vereins oder um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Nach Eröffnung prüft der/die Versammlungsleiter/in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfung kann delegiert werden.
- (2) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Dem/der Versammlungsleiter/in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie das Wort entziehen. Er/sie kann einzelne Mitglieder vorübergehend oder für die gesamte Dauer der Versammlung von der Teilnahme ausschließen. Darüber hinaus kann er/sie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist diese durch den/die Versammlungsleiter/in anzudrohen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen des/der Versammlungsleiters/in steht dem betreffenden Mitglied Einspruch zu. Dieser Einspruch kann unmittelbar, formlos und ohne Begründung vorgebracht werden. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- (6) Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, solange Tagesordnungspunkte verhandelt werden, die sie in materieller Hinsicht betreffen.



§ 8 Anträge

- (1) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (2) Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.
- (4) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit stimmt die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ab. Diese Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer dem zustimmen.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des „Contrapunkt e.V.“ sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit in der Satzung des „Contrapunkt e.V.“ nicht anders bestimmt ist. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) Bei Zweifel über die Abstimmung kann sich der/die Versammlungsleiter/in jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (7) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung anderes nicht vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder mit ihrer eigenen Stimme. Die Abgabe einer Stimme durch Vollmacht ist nicht zulässig, § 38 BGB.
- (9) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand teilt die Zuständigkeiten in Ressorts auf und ermutigt Mitglieder, sich in den einzelnen Ressorts zu engagieren.
- (3) Der Vorstand übernimmt die Interessenvertretung, Kontaktpflege mit Parteien, Industrie und anderen Institutionen (Öffentlichkeitsarbeit).
- (4) Aufgabe des Vorstands ist die Etablierung eines Förderkreises und das damit verbundene Spendenwesen und Sponsoring.
- (5) Der Vorstand informiert im Rahmen seines Transparenzgebotes regelmäßig die Mitglieder über seine geplanten Projekte, Strategien und die finanzielle Situation. Ausgeschlossen davon



sind Informationen, die einer Vertraulichkeitsvereinbarung (z.B. Gehaltsvereinbarungen, anonyme Spenden etc.) unterliegen. Die Informationsverteilung erfolgt mindestens Quartalsweise (oder nach Bedarf öfter) schriftlich per Email in kurzer, stichpunktartiger Version.

- (6) Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Entsprechende Aufgaben/Projekte werden in gemeinsamen Versammlungen oder Besprechungen erarbeitet und zugeordnet.
- (7) Die Unterstützung des Vorstands durch die Mitglieder wird ausdrücklich gewünscht.
- (8) Der/die Schriftführer(in) führt bei allen Verhandlungen des Vereins und bei allen Sitzungen und Versammlungen das Protokoll und besorgt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins.
- (9) Der/die Kassierer(in) führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen.
- (10) Er/sie sorgt für die rechtzeitige Einziehung der Beiträge entsprechend den Bestimmungen der Beitragsordnung.
- (11) Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anordnung des Vorstandes leisten.
- (12) Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten und führt eine genaue Mitgliederliste.

§ 11 Chorleiter/in

- (1) Zwischen dem jeweiligen Chorleiter / der jeweiligen Chorleiterin und dem Verein soll ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden. Hierin verpflichtet sich der/die Chorleiter/-in, gegen Entgelt die Chorproben zu leiten sowie bei Veranstaltungen den Chor musikalisch zu betreuen. Der Umfang dieser Arbeiten wird in einer Leistungsbeschreibung festgelegt. Des Weiteren gibt der/die Chorleiter/-in bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Chorbericht.
- (2) Der/die Chorleiter/-in gehört dem Vorstand nicht an, kann aber zu den Vorstandssitzungen immer eingeladen werden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Vom Kassierer /von der Kassiererin werden mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung die gewählten Kassenprüfer(innen) auf ihre Pflicht zur rechtzeitigen Kassenprüfung hingewiesen.
- (2) Sie sind mit dem Kassierer / der Kassiererin für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
- (3) Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen.
- (4) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und/oder der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Es steht den Kassenprüfern frei sich bei der Mitgliederversammlung über die Zweckmäßigkeit und/oder der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu informieren. Auf Vertraulichkeitsvereinbarung (z.B. Gehaltsvereinbarungen, anonyme Spenden etc.) ist Rücksicht zu nehmen.
- (6) Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der den Jahresabschlussunterlagen hinzuzufügen ist.